

2. Die Behauptung, in dem verfassungsgesetzlich geschützten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums verletzt worden zu sein, begründet der Beschwerdeführer damit, daß durch den kummögliche Anwendung des Gesetzes die Rückzahlung jener Steuerbeiträge, „die für Einkünfte entrichtet wurden, welche als Steuerbemessungsgrundlage infolge Absorbierung durch Verluste aus anderen Einkunftsarten abgabeberechtlicht gar nicht existieren“, verweigert und damit ein schwerwiegender Eingriff in die Eigentumssphäre gefärtigt worden ist. Zu dieser Behauptung ist darauf hinzuweisen, daß der angefochtene Bescheid nicht die Verweigerung einer Abgabenrückzahlung zum Gegenstand hat, sondern darüber abspricht, daß eine Veranlagung gemäß § 93 EStG. 1953 wegen Versäumung der Antragsfrist nicht stattfindet. Durch diesen Bescheid kann jedoch das verfassungsgesetzlich geschützte Eigentumsrecht nicht verletzt worden zu sein. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums durch den einen Eigentumseingriff verfügenden Bescheid einer Verwaltungsbehörde dann verletzt, wenn der Bescheid entweder ohne gesetzliche Grundlage erlassen wurde oder wenn er sich auf ein verfassungswidriges Gesetz stützt oder schließlich, wenn bei Erlassung des Bescheides ein verfassungsmäßiges Gesetz in denkommöglichkeit Weise angewendet wurde (Erk. Sgl. Nr. 3080/1956, B 205/65 vom 7. März 1966). Daß der angefochtene Bescheid nicht ohne gesetzliche Grundlage erlassen worden ist und daß gegen die angewendeten Gesetzesbestimmungen keine verfassungsgesetzlichen Bedenken bestehen, ergibt sich aus den Ausführungen in vorstehender Ziffer 1. Aber auch von einer denkommöglichen Anwendung des Gesetzes kann mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des § 93 Abs. 3 EStG. 1953, wonach eine Veranlagung nur auf einen fristgerecht gestellten Antrag stattfindet, nicht die Rede sein.

Der Beschwerdeführer ist daher durch den angefochtenen Bescheid nicht in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums verletzt worden.

3. Die behaupteten Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte sind somit nicht gegeben. Eine Verleitzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte ist im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Beschwerde war infolgedessen abzuweisen.

5485

B-VG.; zu den formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Klage im Sinne des Art. 137. Zu den Aufgaben der Gesundheitsämter auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung und Tuberkulosefürsorge und deren kompetenzrechtliche Beurteilung als Angelegenheiten des Gesundheitswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG.); die konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose stellen eines von mehreren Aufgabengebieten dar, die kraft Gesetzes den Gesundheitsämtern zugewiesen sind. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose fallen wegen ihres überörtlichen Charakters nicht unter die gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 7 B-VG. angeführten Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, die der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen sind. Vom Bund ist lediglich jener Aufwand zu tragen, der außerhalb des Personal- und gesamten Amtsschaufwandes liegt. Dieser Aufwand wird durch den Ausdruck „Zweckaufwand“ nicht eindeutig umschrieben. Der Sachaufwand, der erforderlich ist, um die Gesundheitsämter für die Besorgung der konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose entsprechend einzurichten, fällt unter den Begriff „gesamter Amtsschaufwand“, der gemäß § 1 Abs. 1 lit. c FAG. 1959 von den Ländern zu tragen ist

Erk. v. 11. März 1967, A 8/66

Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

- I. Das Bundesland Wien führt in seiner gemäß Art. 137 B-VG. gegen den Bund erhobenen Klage aus, daß der Landeshauptmann von Wien in Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung ein Röntgenschirmbildgerät für die Schirmbildstelle des Tbc-Referates Wien I, Nigasse 18, um 350.067 S sowie ein weiteres Gerät für die Tbc-Fürsorgestelle Wien XIV, G.gasse 27—29, um 358.643 S angekauft habe. Der Bund (Bundesminister für soziale Verwaltung) habe die Kostenübernahme in der Gesamthöhe von 708.710 S abgelehnt, weil es sich um einen Amtsschaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung handle, den nach § 1 Abs. 1 FAG. 1959, BGBl. Nr. 97, in der geltenden Fassung, die Länder zu tragen hätten.
- Das Bundesland Wien begieht nunmehr im Klagewege den Zuschuldenspruch von 708.710 S s. A.

II. Der Verfassungsgerichtshof hatte zunächst zu prüfen, ob die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Klage im Sinne des Art. 137 B-VG. gegeben sind.

Bei dem Klagebegehren handelt es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch, weil er auf den Ersatz eines Aufwandes gerichtet ist, der dem klagenden Bundesland erwachsen ist. Dieser Anspruch ist nicht im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, weil weder ein Gesetz die ordentlichen Gerichte ausdrücklich zur Entscheidung darüber beruft noch sich deren Zuständigkeit aus § 1 JN. herleiten läßt. Denn es handelt sich um einen Streit zwischen Gebietskörperschaften über die endgültige Tragung von Kosten, die der klagenden Partei im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereiches entstanden sind. Streitigkeiten solcher Art sind nach den Regeln des Finanzverfassungsrechtes zu entscheiden (Erk. Slg. Nr. 3354/1958). Da die in Betracht kommenden Normen auch keine Bestimmungen darüber enthalten, daß über den Anspruch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde abzusprechen ist, erscheint die Klage nach Art. 137 B-VG. zulässig.

III. Die klagende Partei begründet ihr Begehr vor allem damit, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk. Slg. Nr. 4609/1963 u. a. die Vollziehung der Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942, DRGBI. I S. 549, dem „Gesundheitswesen“, somit der Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG., zugeordnet habe. Auf Grund dieses Erkenntnisses werde seit 1. Jänner 1965 die Tuberkulosehilfe im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung geführt. Die Anschaffung von zwei Röntgenschirmbildgeräten sei in Führung dieser Agenden vorgenommen worden.

IV. Die beklagte Partei hält dem Klagebegehren im wesentlichen folgendes entgegen:

1. Die Klägerin habe die Schirmbildgeräte nicht in Vollziehung der Verordnung über Tuberkulosehilfe in mittelbarer Bundesverwaltung angeschafft.
2. Selbst wenn dies zu bejahen wäre, treffe die Kostentragungspflicht das Land und nicht den Bund, weil die Aufwendungen für diese Anschaffungen dem Amtssachaufwand zuzurechnen seien. Diesen aber habe gemäß § 1 Abs. 1 FAG. 1959 das Land zu tragen.

3. Selbst wenn man davon ausgehe, daß die Klägerin die Anschaffungen in Vollziehung der Verordnung über die Tuberkulosehilfe in mittelbarer Bundesverwaltung vorgenommen und die Kosten nicht dem Amtsaufwand zuzurechnen seien, treffe die Kostentragungspflicht das Land, weil der Runderlaß des Reichsministers des Inneren vom 9. September 1942, Ministerialblatt des Inneren,

S. 1826 ff., der die Kraft eines Gesetzes habe, in Abweichung von der Grundregel des § 2 F.-VG. 1948 dem Gaufürsorgeverband (Landesfürsorgeverband) die Tragung der gesamten Kosten der Tuberkulosehilfe auferlege.

4. Die Klage sei auch ihrer Höhe nach unbegründet, weil die Geräte nicht nur in Vollziehung von Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung sondern auch bei Besorgung von Landesangelegenheiten Verwendung fänden.

V. Der Verfassungsgerichtshof hat zunächst untersucht, ob die Anschaffung der Geräte in Vollziehung der Verordnung über Tuberkulosehilfe in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt ist. Die Schirmbildreihenuntersuchung dient unbestritten folgenden Zwecken:

- a) Reihenuntersuchungen von Personengruppen auf das Freisein von Lungentuberkulose;
- b) Kontrolle aller gefährdeten Personen;
- c) regelmäßige Überwachung von Personen mit tuberkulösen Veränderungen in der Lunge;
- d) Röntgenuntersuchungen für die Ausarbeitung von Anträgen für Tuberkulosehilfeempfänger.

In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der klagenden Partei noch ausgeführt, daß die Schirmbildreihenuntersuchung eine notwendige Voraussetzung der Anwendung der Verordnung über Tuberkulosehilfe darstelle. Die Tuberkulosehilfe aber sei nach dem bereits zitierten Erk. des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 4609/1963 dem Gesundheitswesen zuzuordnen.

Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend. Es ist nämlich denkbar, daß Tuberkulosehilfe Personen gewährt wird, bei denen die Krankheit durch freiwillige Untersuchung (Ambulatorium eines Sozialversicherungsinstitutes oder anlässlich eines Aufenthaltes in einer Krankenanstalt usw.) festgestellt wurde. Es ist daher festzustellen, inwieweit überhaupt gesetzliche Bestimmungen den Gesundheitsämtern Aufgaben auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung und dieser konkreten gesetzlichen Bestimmungen zuzuordnen sind. Den Gesundheitsämtern sind kraft Gesetzes u. a. folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 lit. f des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934, DRGBI. I S. 531 (in Österreich einschließlich der drei Durchführungsverordnungen eingeführt durch § 1 Abs. 1 der Einführungsverordnung vom 29. November 1938, DRGBI. I S. 1680), die Durchführung der ärztlichen Aufgaben der Fürsorge für Tuberkulose.

2. Gemäß § 4 Abs. 8 der 1. Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1935, DRGBI. I S. 177, beschränken sich die ärztlichen Aufgaben des Gesundheitsamtes auf dem Fürsorgegebiet der Tuberkulose auf Maßnahmen zur Ermittlung Tuberkulosekranker und im Einzelfall auf die Feststellung, welcher Art die Erkrankung ist und welche Maßnahmen zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung erforderlich sind ...

3. Gemäß § 16 Abs. 3 der 1. Durchführungsverordnung muß das Gesundheitsamt über die für die ärztliche Untersuchung und seinen Betrieb erforderlichen Einrichtungen verfügen.

4. Gemäß § 7 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung vom 22. Februar 1935, DRGBI. I S. 215, hat das Gesundheitsamt sicherzustellen, daß die für seine Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen physikalischen, chemischen und mikroskopischen Untersuchungen zweckmäßig ausgeführt werden können. Nach Abs. 2 sollen größere Ämter für ihre Untersuchungen nach Möglichkeit ... eine eigene Röntgenuntersuchungsstelle bereitstellen.

5. Gemäß § 61 der 3. Durchführungsverordnung vom 30. März 1935, RMinBl. S. 327, hat das Gesundheitsamt die Bekämpfung der Tuberkulose durchzuführen und muß hiezu die zur Feststellung der Krankheit und des Umfanges der Ansteckungsgefahr erforderlichen Ermittlungen vornehmen (diese Bestimmung unterscheidet zwischen Tuberkulosebekämpfung und -fürsorge entsprechend der Unterscheidung, die § 3 des Gesetzes trifft. Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Rechtsrecht, Ausgabe Österreich, Band IV, d 8, Ann. 5 zu § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, bemerkt hiezu: Die Gesundheitsämter treffen nur die ärztlichen Feststellungen; die notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Fürsorge sind Aufgabe der Gemeinden und Gemeindeverbände).

Alle zitierten Bestimmungen stehen weiter in Geltung, die Verordnungsbestimmungen auf der Stufe eines Gesetzes (siehe die im Erk. Slg. Nr. 2784/1955 gegebene Begründung, die auch für die hier in Frage kommenden Bestimmungen der 1. und 2. Durchführungsverordnung zutrifft).

Aus dieser Darstellung der Rechtslage ergibt sich, daß es sich bei den oben unter a bis d angeführten Aufgaben, für deren Erfüllung die beiden Schirmbildgeräte angeschafft worden sind, um Aufgaben handelt, die kraft Gesetzes von den Gesundheitsämtern durchzuführen sind. Bei allen aufgezählten Maßnahmen handelt es sich um Angelegenheiten der Volksgesundheit, d. i. die Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung. Diese Maßnahmen fallen ausschließlich unter den Kompetenzbestand des Gesund-

heitswesens im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG. Dies trifft auch für die Tuberkulosefürsorge (Tuberkulosehilfe) zu (Erl. Slg. Nr. 4609/1963). Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose fallen jedenfalls wegen ihres überörtlichen Charakters nicht unter die gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 7 B-VG, angeführten Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, die der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen sind.

Der klagenden Partei ist somit Recht zu geben, daß die Anschaffung der beiden Röntgenschirmbildgeräte zur Bekämpfung der Tuberkulose in einer Angelegenheit des „Gesundheitswesens“ in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt ist.

VI. Gemäß § 2 F.-VG. 1948 tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Gemäß § 1 Abs. 1 lit. c FAG. 1959, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1965, BGBl. Nr. 133/1965, tragen die Länder den Sachaufwand der Behörden der allgemeinen Verwaltung, in dem sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergebenden Ausmaß. Unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen.

Da die angeschafften Geräte technische Hilfsmittel sind, die, wie unter Punkt V ausgeführt, der Vollziehung von Angelegenheiten des „Gesundheitswesens“ in mittelbarer Bundesverwaltung dienen, ist streitentscheidend, ob die Kosten der Anschaffung der Geräte zum Sachaufwand im Sinne des § 1 Abs. 1 FAG. 1959 gehören. Die klagende Partei bestreitet dies unter Hinweis auf die Erläuterenden Bemerkungen der Regierungsvorlage des Finanzausgleichsgesetzes 1959, die sich wieder auf ein Gutachten des Bundesgerichtshofes vom 9. November 1936, Slg. Nr. 1074 A/1936, stützen. Die klagende Partei behauptet, daß es sich um einen sogenannten „Zweckaufwand“ handle, der die Aufwendungen beinhalte, die unmittelbar für den Zweck gemacht werden, den zu verfolgen oder zu fördern sich das Gemeinwesen zur Aufgabe gestellt hat.

Zunächst ist festzustellen, daß der Ausdruck „Zweckaufwand“ dem Gesetz fremd ist. Im § 1 Abs. 1 lit. c FAG. 1959 heißt es nicht nur, daß die Länder den Sachaufwand zu tragen haben, sondern es ist auch ausdrücklich angeführt, daß unter Sachaufwand der „gesamte Amtssachaufwand“ zu verstehen ist. Vom Bund zu tragen ist daher lediglich jener Aufwand, der außerhalb des Personal- und gesamten Amtssachaufwandes liegt. Dieser Aufwand wird durch den Ausdruck „Zweckaufwand“ nicht eindeutig umschrieben. Gerade das Rechtsgratzen des Bundesgerichtshofes Slg. Nr. 1074/1936 ver-

weist an zwei Stellen auf die unbefriedigende Begriffsumschreibung dieses Ausdruckes: "Der Ausdruck ist, wie schon gesagt, nicht eindeutig, da auch der eben besprochene Amtsschaufwand einem Zweck, nämlich der Ermöglichung oder der Erleichterung amtlicher Tätigkeit dient."

Wie oben dargelegt, handelt es sich bei der Tuberkulosebekämpfung und Tuberkulosehilfe um Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung. Die Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere Untersuchung und Feststellung der Krankheit („Maßnahmen zur Ermittlung der Tuberkulosekranken und im Einzelfall auch die Feststellung, welcher Art die Erkrankung ist“) ist gemäß den oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen den Gesundheitsämtern zugewiesen. Gemäß § 16 Abs. 3 der 1. Durchführungsverordnung muß das Gesundheitsamt über die für die ärztliche Untersuchung und seinen Betrieb erforderlichen Einrichtungen verfügen. Diese Bestimmung gilt allgemein für das ganze in § 4 der 1. Durchführungsverordnung umschriebene Aufgabengebiet der Gesundheitsämter. Wie bereits weiter oben dargelegt, sind nun im Abs. 8 des § 4 die ärztlichen Aufgaben des Gesundheitsamtes auf dem Fürsorgegebiet der Tuberkulose ausdrücklich angeführt. Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß die konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose eines von mehreren Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes den Gesundheitsämtern zugewiesen sind, darstellen, sowie daß die Gesundheitsämter ebenso wie für andere Aufgabengebiete auch für dieses Aufgabengebiet entsprechend eingerichtet sein müssen. Der hiefür erforderliche Sachaufwand fällt somit unter den Begriff „gesamter Amtsschaufwand“, der gemäß § 1 Abs. 1 lit. c FAG. 1959 von den Ländern zu tragen ist.

Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn zur Auslegung des Gesetzes die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des FAG. 1959, somit das Rechtsgutachten über die Auslegung des § 15 Abs. 1 Abgabenteilungsgesetz, BGBl. Nr. 62/1931 (entspricht im wesentlichen der hier in Betracht kommenden Gesetzesstelle des FAG. 1959), herangezogen werden (so auch Erk. des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2395/1952, 2533/1953).

Das Rechtsgutachten unterscheidet zwei Gruppen. Zur ersten Gruppe gehört der Sachaufwand der Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern, einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst usw.). Ein Aufwand der ersten Gruppe liegt dort vor, wo der Aufwand dem Zweck dient, Amtsorganen die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte zu ermöglichen (Amtsschaufwand). Hiezu gehören nicht nur die allgemeinen Kanzlei-

erfordernisse sondern auch beispielsweise im technischen Dienst Hilfsmittel für die Anfertigung technischer Zeichnungen und Pläne, für die Anstellung technischer Beobachtungen, für technische Aufnahmen u. dgl. mehr. Hierzu heißt es, daß bei den sonstigen Fachverwaltungszweigen die Dinge ähnlich liegen.

Die zweite Gruppe der Aufwendungen umfaßt den sogenannten Zweckaufwand. Dieser Ausdruck ist aber, wie schon gesagt, nicht eindeutig, da auch der eben besprochene Amtsschaufwand einem Zweck, nämlich der Ermöglichung oder Erleichterung amtlicher Tätigkeiten dient. Der Ausdruck Zweckaufwand will demgegenüber die Aufwendungen bezeichnen, die unmittelbar für den Zweck gemacht werden, den zu verfolgen oder zu fördern sich das Gemeinwesen zur Aufgabe gestellt hat (z. B. Auslagen zur Herstellung und Erhaltung von Einrichtungen anstaltlichen oder anstaltsähnlichen Charakters, wie es etwa Krankenhäuser, Wasserbauten, Straßen sind), im Gegensatz zu den Aufgaben, die im Schoß einer Behörde für diese erwachsen. Daraus wird der Schluß gezogen, daß nach § 15 Abs. 1 Abgabenteilungsgesetz von den Ländern der gesamte Amtsschaufwand (in dem eben umschriebenen Sinn) für die Behörden der politischen Verwaltung, einschließlich der damit verknüpften besonderen Verwaltungszweige, zu bestreiten ist. Das bedeutet, daß die Länder jeden Aufwand zu tragen haben, der den bezeichneten Behörden dadurch erwächst, daß ihre Organe auf Grund bestehender Vorschriften tätig werden, und der nicht kraft besonderer positiver Vorschriften von anderer Seite zu ersetzen ist.

Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, kraft derer die Organe der mit der Behörde vereinigten besonderen Verwaltungszweige (hier Gesundheitsamt) tätig werden, sind oben im einzelnen angeführt. Der hiefür erforderliche Amtsschaufwand ist nicht kraft besonderer positiver Vorschrift von anderer Seite zu ersetzen und ist daher auch nach dem zitierten Rechtsgutachten von den Ländern unter dem Titel „gesamter Amtsschaufwand“ zu tragen.

Da somit die Anschaffung der genannten Geräte unter den von den Ländern zu tragenden Amtsschaufwand fällt, erweist sich das Klagebegehren als unbegründet. Die Klage war daher abzuweisen.